



| | | |
|--|---|---------------|
| Mitteilungsvorlage | Vorlage-Nr: VO/2013/029 Status: öffentlich Datum: 26.07.2013 Ansprechpartner/in: Wittl, Michael Bearbeiter/in: Tanja Petersen | |
| Federführend: FD 2.2 Wasser, Bodenschutz und Abfall | | |
| Mitwirkend: | Die Begründung der Nichtöffentlichkeit entnehmen sie bitte dem Sachverhalt. | |
| Entscheidung des LLUR zum Widerspruch gegen den Bescheid zur angezeigten gemeinnützigen Sammlung des DRK Kreisverbands Rendsburg-Eckernförde von Alttextilien | | |
| Beratungsfolge: | | |
| Status | Gremium | Zuständigkeit |
| | Umwelt- und Bauausschuss | Beratung |

2. Sachverhalt:

Entsprechend dem Beschluss des Umwelt- und Bauausschusses in der letzten Sitzung hat die Kreisverwaltung den Widerspruch zum Bescheid des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) i. S. „gemeinnützige Sammlung von Alttextilien durch den DRK Kreisverband Rendsburg-Eckernförde“ mit Schriftsatz vom 28.6.13 begründet und hilfsweise einen Antrag auf behördliches Einschreiten gestellt.

Das LLUR hat den Widerspruch am 04.07.2013 für zulässig erklärt, aber unbegründet zurückgewiesen.

Damit ist die Klage innerhalb einer Frist bis zum 5.8.2013 vor dem Verwaltungsgericht Schleswig die einzige Möglichkeit, um eine weitere Prüfung zu erreichen.

Um die Aussichten auf Erfolg im Klageverfahren von dritter Seite prüfen zu lassen, wurde Herr Prof. Dr. Ewer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, beauftragt.

Auf dessen Empfehlung hat die Kreisverwaltung am 18.7.2013 eine Anfechtungsklage und für den Fall der Unzulässigkeit eine Verpflichtungsklage auf behördliches Einschreiten eingereicht. Nur unter Nutzung des Rechtsmittels kann Einsicht in die Akten des LLUR genommen werden, die zur Beurteilung der Situation erforderlich sind.

Das LLUR führt in seinem Widerspruchsbescheid aus, dass ein Vertrag zwischen dem DRK-Kreisverband und seinem Subunternehmer vorliegt. Fraglich bleibt weiterhin, ob die vertragliche Ausgestaltung den Voraussetzungen für eine

gemeinnützige Sammlung im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetz entspricht. Die Problematik der Abgrenzung zwischen gewerblicher und gemeinnütziger Sammlungen steht weiterhin im Vordergrund.

Für den Fall, dass hier eine gewerbliche Sammlung vorliegt, wird von Herrn Prof. Dr. Ewer auch geprüft, ob i. S. d. § 17 Absatz 3 Nr. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) weiterhin gewerbliche Sammlungen parallel zur Sammlung durch einen öffentlich rechtlichen Entsorger (örE) zulässig sind. Für eine Untersagung müssten überwiegende öffentliche Interessen bestehen.

Auf der Grundlage des Gutachtens von Herrn Prof. Dr. Ewer soll über eine Rücknahme oder Begründung in den politischen Gremien des Kreises beraten werden.

Durch die neue Gesetzgebung handelt es sich hier um ein Verfahren, das bundesweit als Präzedenzfall von Bedeutung wäre

Anlage/n:
keine